

Antrag für den Rat am 17. November 2017

Göttingen, 02. November 2017

Kastrations- und Kennzeichnungspflicht von Katzen Stadt Göttingen erlässt Verordnung für Freigänger Katzen im Stadtgebiet

Der Deutsche Tierschutzbund schätzt, dass es in Deutschland etwa 2 bis 3 Millionen frei lebende Katzen gibt. Die stetig steigende Anzahl dieser Tiere stellt ein enormes Tierschutzproblem dar. Da alle frei lebenden Katzen ursprünglich von nicht kastrierten Freigänger Katzen aus Privathaushalten abstammen, sollen mit dieser Verordnung die Halter der Tiere in die Pflicht genommen werden. Sie müssen dafür sorgen, dass ihre Katzen, wenn sie unkontrollierten Freigang erhalten, kastriert, gekennzeichnet und registriert werden. Nur so und nicht durch einmalige Kampagnen – wie sie bereits 2012 in Göttingen durchgeführt worden sind – kann die Ausweitung der Katzenpopulation verhindert werden.

Bislang waren Maßnahmen gegen zunehmendes Katzenelend nur aus Gründen der Gefahrenabwehr möglich, aber durch die von der Landesregierung verabschiedete Änderung der Subdelegationsverordnung und auf der Grundlage des Tierschutzgesetzes §13 b können Kommunen nun eigene Verordnungen zum Schutz freilaufender Katzen erlassen.

Deshalb fordert der Rat der Stadt Göttingen:

Die Verwaltung möge eine Verordnung über die Kastrationspflicht und Kennzeichnungspflicht von Katzen im Göttinger Stadtgebiet erlassen. In dieser Verordnung soll geregelt sein, dass Katzenhalter und Katzenhalterinnen, die ihrer Katze Zugang ins Freie gewähren, diese kastrieren und kennzeichnen zu lassen. (Siehe Anhang Verordnung Braunschweig).

In Niedersachsen haben inzwischen 80 Kommunen die Möglichkeit genutzt eine solche Verordnung zu erlassen. Darunter Städte wie Braunschweig, Peine, Hildesheim oder Oldenburg. Auch die Stadt Göttingen sollte von dem neuen Handlungsspielraum Gebrauch machen.

Im Katzenhaus Luttertall werden seit dem 1.04.2016 keine Fundkatzen mehr aufgenommen und auch der Verein der Göttinger Katzenhilfe / SOS Straßenkatzen löste sich im Mai 2017 auf. Dies sind zwei deutliche Beispiele dafür, dass die Katzenpopulation auch in Göttingen deutlich zugenommen hat.

Aber auch finanziell stoßen Tierheime und Tierschutzvereine an ihre Grenzen. Für die Kastration einer Katze/ eines Katers müssen ca. 100, 00 Euro kalkuliert werden. Bei Vorliegen einer Kastrationsverordnung können Tierheime oder Tierschutzvereine beim Verband Niedersächsischer Tierschutzvereine Mittel für die Kastration und Kennzeichnung untergebrachter Katzen beantragen. Auch die Änderung der Gebührenordnung für Tierärzte trägt dazu bei die Kostenlage der Tierheime nicht weiter zu verschärfen und das unkontrollierte Anwachsen der Katzenpopulation durch Kastration zu verhindern, denn Tierärzte können nun mit Tierschutzvereinen vergünstigte Sätze für die Kastration von frei lebenden Straßenka-

tzen vereinbaren. Wenn dann durch die Verordnung auch Katzenbesitzer stärker in die Pflicht genommen werden, ihre Freigänger Katzen kastrieren zu lassen, lässt sich die Population und damit das Elend endlich dauerhaft verkleinern.

Muster:

Verordnung über die Kastrationspflicht von Katzen in der Stadt Braunschweig

Aufgrund der §§ 1 und 55 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) in der Fassung vom 19.01.2005 (Nds. GVBl. S. 9), zuletzt geändert durch Art. 1 und Art. 5 des Gesetzes zur Änderung des Nds. SOG, und des NVerfSchG v. 19. Juni 2013 (Nds. GVBl. S. 158) hat der Rat der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung am 1. April 2014 für das Gebiet der Stadt Braunschweig folgende Verordnung erlassen.

§ 1

Katzenhaltung

- (1) Katzenhalter oder Katzenhalterinnen, die ihrer Katze Zugang ins Freie gewähren, haben diese zuvor von einem Tierarzt kastrieren und mittels Mikrochip kennzeichnen zu lassen. Dies gilt nicht für Katzen bis zu einem Alter von weniger als 5 Monaten. Für bereits kastrierte Katzen, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung ausschließlich mit einer Tätowierung gekennzeichnet wurden, entfällt ebenfalls die Verpflichtung, diese Tiere nachträglich zusätzlich mit einem Mikrochip kennzeichnen zu lassen.*
- (2) Für die Zucht von Rassekatzen können auf Antrag Ausnahmen von der Kastrationspflicht zugelassen werden, sofern eine Kontrolle und Versorgung der Nachzucht glaubhaft dargelegt wird.*
- (3) Als Katzenhalter/in im vorstehenden Sinne gilt auch, wer freilaufenden Katzen regelmäßig Futter zur Verfügung stellt.*
- (4) Die Kastration ist von dem durchführenden Tierarzt schriftlich bestätigen zu lassen. Die Bestätigung ist während der Lebenszeit der Katze aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.*

§ 2

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 59 Abs. 1 Nds. SOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen dieser Verordnung hinsichtlich des Kastrations- und Kennzeichnungsgebots für freilaufende Katzen zuwiderhandelt.*
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.*

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Braunschweig in Kraft. Braunschweig, den 1. April 2014